

Entwurf Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung der Stadt Rheinfelden (Baden) vom 01.08.2004, geändert durch Änderungssatzungen vom 19.04.2007, 21.07.2011 und 26.01.2017

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15. Juli 2004 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Stadtfriedhof von Rheinfelden (Baden) und die Friedhöfe in den Stadt- bzw. Ortsteilen Eichsel, Herten, Minseln, Nordschwaben, Nollingen und Karsau sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Diese Friedhöfe dienen der Bestattung verstorbener Einwohner und der in der Stadt Rheinfelden (Baden) verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Stadt eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Die Friedhöfe dienen auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Stadt Rheinfelden (Baden) ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(3) Als Einwohner nach Abs. 1 gelten auch in Rheinfelden (Baden) wohnhaft gewesene Personen, die ihren Wohnsitz infolge

1. Aufnahme in einem auswärtigen Heim, Schule, Anstalt oder dergleichen,
2. Unterbringung in einer auswärtigen Familie aus Gesundheits- oder Altersgründen, aufgegeben haben.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, das Schieben von Fahrrädern und Transportwagen, sowie Fahrzeuge der Stadt und der für die Friedhöfe zugelassenen Gewerbetreibenden;
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen;
3. die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten;
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde;
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten;
7. Druckschriften zu verteilen;
8. zu lärmern, zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Stadt kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit

und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach der Handwerksordnung erfüllt werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf fünf Jahre befristet. In Ausnahmefällen ist die Ausstellung eines Berechtigungsscheins, befristet auf ein Kalenderjahr, auf Antrag möglich.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Abs. 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der jeweiligen Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Stadt das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Stadt legt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen fest.

(3) Ein Anspruch auf die Vornahme von Bestattungen an Wochenenden, Feiertagen sowie zu Zeiten außerhalb der üblichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung besteht nicht. Für tatsächliche Mehrkosten die der Stadt durch die Vornahme von Bestattungen außerhalb der üblichen Öffnungszeiten entstehen, ist der jeweilige Antragsteller zur Kostentragung verpflichtet.

§ 6 Särge

(1) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Stadt einzuholen. **Särge bis zu einer Länge von 1,40 m gelten als Kindersärge.**

(2) Särge aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Stadt lässt die Gräber ausheben und zufüllen. Sie ist berechtigt, Dritte mit dem Ausheben und Zufüllen der Gräber zu beauftragen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Zum Ausheben des Grabes müssen die Nutzungsberechtigten, Hinterbliebene oder Antragsteller etwa vorhandene Grabmale, Fundamente, Steineinfassungen, Grabzubehör und Pflanzen auf eigene Kosten entfernen lassen.

(4) Neben dem Grabaushub obliegt der Stadt und den von ihr beauftragten Personen oder Unternehmen auch das Verbringen des Sarges bzw. der Aschenurne zum Grab sowie deren Beisetzung in die Grabstätte.

(5) Die Stadt kann zulassen, dass die Särge und die Aschenurnen von Personen zur Grabstätte getragen werden, die den Verstorbenen nahe standen und diesen so eine besondere Ehre erweisen wollen. Die Stadt ist in diesen Fällen für Personen- oder Sachschäden, die anlässlich des Sarg- oder Urnentransportes entstehen, nicht haftbar.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, die von Aschen beträgt 15 Jahre. Bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, beträgt die Ruhezeit 15 Jahre. Die Ruhezeit der im „Frühchenfeld“ bestatteten Früh- und Totgeburten beträgt sechs Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von **Verstorbenen und Aschenurnen** bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Stadt. Bei Umbettungen von **Verstorbenen** wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten acht Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Inte-

resses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen. **Umbettungen aus einem Urnenwahlgrab, welches sich im Urnenwahlgrabfeld auf der Waldlichtung befindet, sind nicht zulässig.**

(2) **Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener** dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können **aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener**, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Stadt bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Stadt durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Stadt ist berechtigt, die Umbettungen von Dritten durchführen zu lassen.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragsteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Stadt vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Folgenden Arten von Grabstätten werden auf den unten genannten Friedhöfen zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber
2. Urnenreihengräber
3. Wahlgräber

4. Urnenwahlgräber
5. Urnenreihengräber im Rasenfeld
6. Urnenwahlgräber im Rasenfeld
- 6a. Urnenwahlgräber auf der Waldlichtung
7. Reihengräber im islamischen Grabfeld
8. Frühchenfeld (Fehl- und Totgeburten)
9. Anonyme Urnengemeinschaftsstätten
10. Sonderfeld mit Pflegegräbern als Erdwahl- und Urnenwahlgräbern und Erd- und Urnenreihengräbern sowie einem Urnengemeinschaftsfeld als Reihengrabstätte.

Auf dem Stadtfriedhof Rheinfelden die Grabstätten Nr. 1 bis 6 und 7 bis 10, auf den Friedhöfen in Eichsel, Herten, Minseln, Nollingen und Nordschwaben die Grabstätten Nr. 1 bis 6. Auf dem Friedhof Karsau die Grabstätten 1 bis 6a.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten, Totgeburten und Ungeborenen sowie die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist, sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt, in nachstehender Reihenfolge:

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:

1. Erdreihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
2. Erdreihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.
3. Erdreihengrabfelder für muslimische Bestattungen (nur Stadtfriedhof Rheinfelden)

(3) In jedem Erdreihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Stadt kann für die Beisetzung von Aschenurnen in bestehende Erdreihengräber Ausnahmen zulassen. Dies gilt nur für die Fälle, in denen die Ruhezeit der beizusetzenden Aschenurne die Ruhezeit der Erdbestattung nicht übersteigt.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Bei Reihengräbern erfolgt die Bestattung der Reihe nach. Ein neues Grabfeld wird erst belegt, wenn das vorhergehende Feld vollständig belegt ist.

(6) Über den Ablauf der Ruhezeit werden die Verfügungsberechtigten einmal jährlich in ortsüblicher Weise oder durch Hinweise auf der Grabstätte informiert. Sofern die Anschriften der Verfügungsberechtigten bekannt sind oder mit geringem Aufwand ermittelt werden können, werden diese von der Friedhofsverwaltung mittels Anschreiben über den Ablauf der Ruhezeit in Kenntnis gesetzt.

(7) Bei Ablauf der Ruhezeit ist das Grab innerhalb von drei Monaten abzuräumen. Hierzu sind die Bepflanzung sowie das Grabmal samt Einfassung zu entfernen. Die Grabstätte ist einzuebnen und einzusäen. Der Friedhofsverwaltung ist die erfolgte Abräumung zeitnah anzuzeigen. § 20 dieser Satzung gilt entsprechend.

(8) Die Gräber im islamischen Grabfeld auf dem Stadtfriedhof werden entsprechend den religiösen Vorschriften (Ausrichtung gen Mekka) angelegt. Für die Grabpflege gelten die in den §§ 21 und 22 festgelegten Regelungen.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, Bestattungen von Fehlgeburten, Totgeburten und Ungeborenen sowie die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern für Erdbestattungen werden auf Antrag auf die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen, die Nutzungsrechte für die Beisetzung von Aschen werden auf Antrag auf Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden, dies gilt nicht für die Wahlgräber im Sonderfeld (§10 Abs. 2 Nr. 10). In diesen Fällen können Nutzungsrechte an Wahlgräbern schon zu Lebzeiten verliehen werden, die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab kann auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte **jeweils für fünf Jahre**, in Ausnahmefällen höchstens für 25 Jahre bei Wahlgräbern für Erdbestattungen und für 15 Jahre bei Wahlgräbern für die Beisetzung von Aschen, wieder erworben werden. Auf das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. **Der Erwerb des Nutzungsrechts wird durch eine von der Stadt zu erstellende Verleihungsurkunde nachgewiesen. Diese wird ausgestellt, sobald die Grabnutzungsgebühr und die übrigen Bestattungskosten beglichen sind.** Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für

das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach-oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Erdbestattungen übereinander zulässig.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Stadt das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nur mit Zustimmung der Stadt bestattet werden.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Stadt beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(12) In **Erdwahlgräbern** können auch **Aschenurnen** beigesetzt werden.

(13) Bei Beendigung des Nutzungsrechts ist das Grab innerhalb von drei Monaten abzuräumen. Hierzu sind die Bepflanzung sowie das Grabmal samt Einfassung zu entfernen. Die Grabstätte ist einzuebnen und einzusäen. Der Friedhofsverwaltung ist die erfolgte Abräumung zeitnah anzuzeigen. § 20 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern und Rasengrabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenreihengrab kann nur eine Aschenurne beigesetzt werden. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen und zwar in den Fällen in denen aufgrund der Größe des Grabes der Platz für die Beisetzung von maximal einer weiteren Aschenurne ausreicht und die Ruhezeit der zuerst beigesetzten Aschenurne durch die neue Beisetzung nicht überschritten wird.

(3) Die Anzahl der Urnen, die in einem Urnenwahlgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind bei Urnenwahlgräbern vier Urnen, im Urnenwahlgrabrasenfeld und im Urnenwahlgrabfeld auf der Waldlichtung maximal zwei Urnen.

(4) Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Erdreihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

(5) Beim Stadtfriedhof Rheinfeld (Baden) sind Urnenreihengrabstätten für anonyme Beisetzungen eingerichtet; die Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Für anonyme Urnenreihengrabstätten gelten die vorstehend genannten Vorschriften für Reihengräber entsprechend. Insbesondere werden die Urnen der Reihe nach beigesetzt.

(6) **Aschenurnen und Überurnen** aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.

(7) Für die Beisetzung von Aschenurnen im Urnenwahlgrabfeld auf der Waldlichtung sind ausschließlich naturbelassene, unbehandelte Holzurnen zu verwenden.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Gestaltungsvorschriften

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften.

§ 15 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 16 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

(1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstigen Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Aluminium, Schmiedeeisen, Bronze oder bruchsisicheres Glas verwendet werden.

(3) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung von Grabmalen ist die Schrift in Form, Größe und Anordnung dem Grabmal anzupassen. Schriften und Symbole müssen der rechtstaatlichen Ordnung entsprechen und dürfen weder die Grabstätte noch das Gesamtbild des Friedhöfe stören.

(4) Stehende oder liegende Grabmale sind auf allen Erdgrabstätten zulässig. Bei Urnengräbern sind stehende oder liegende Grabmale ebenfalls zulässig mit Ausnahme des anonymen Urnengrabfeldes und der Rasengrabfelder sowie des Urnenwahlgrabfeldes auf der Waldlichtung. Die Urnenreihen- und Urnenwahlgräber im Rasengrabfeld werden mit einer 0,40 m x 0,30 m (Reihengrab) bzw. 0,40 m x 0,40 m (Wahlgrab) großen Platte abgedeckt. Die Grabplatte muss mindestens 12 cm stark sein. Für die Beschaffung dieser Grabplatten zum Beisetzungstermin sind die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten verantwortlich.

(5) Grabmale dürfen die Grabbreite nicht überschreiten. Auf den Grabstätten sind stehende Grabmale bis zu folgender Höhe zulässig: Erdgräber: Reihengräber bis 1,40 m; Wahlgräber bis 1,80 m; Urnengräber: Einzel- und Wahlgräber bis 1,00 m (außer anonyme Urnengräber, Urnenrasenfelder und **Urnenwahlgrabfeld auf der Waldlichtung**). Liegende Grabmale (Grababdeckplatten) dürfen bei Erdgräbern die Hälfte der gesamten Grabfläche nicht überschreiten. Bei Urnengräbern (außer anonyme Urnengräber, Urnenrasenfeldgräber und **Urnenwahlgrabfeld auf der Waldlichtung**) ist eine Abdeckung bis zu zwei Dritteln der gesamten Grabfläche erlaubt.

(6) Soweit es die Friedhofsverwaltung innerhalb der Gesamtgestaltung und unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze (2) – (5) und auch sonstige bauliche Anlage zulassen.

(7) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmales angebracht werden.

(8) Bei den Urnenrasenfeldern, dem anonymen Urnenrasenfeld sowie dem **Urnenwahlgrabfeld auf der Waldlichtung** dürfen Grabschmuck, wie Blumenschmuck, Kerzen und ähnliches nicht angebracht **und nur an den dafür vorgesehenen Gemeinschaftsstellen abgelegt werden.**

(9) Auf dem Friedhof in Eichsel sind für die Gräber im Bereich der Grabfelder I bis VI (alter Friedhofsteil) und auf dem Friedhof in Minseln im Bereich der Grabfelder Nr. 13 bis 18 (Kirchenfonds) und Nr. 19 bis 21, Grabeinfassungen erforderlich. Die seitliche Abgrenzung der Gräber (außer Urnenrasenfelder, anonymes Grabfeld und Urnenwahlgrabfeld auf der Waldlichtung) auf den Friedhöfen in Herten, Eichsel (außer den in Satz 1 genannten Gräbern), Karsau, Minseln (außer den in Satz 1 genannten Gräbern), Nollingen, Nordschwaben und Rheinfeld (Baden) erfolgt durch die Stadt Rheinfeld (Baden). Die Kosten für die Herstellung der seitlichen Abgrenzungen werden dem Gebührenschuldner zusammen mit den Grabnutzungsgebühren in Rechnung gestellt.

§ 17 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt, Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Stadt überprüft werden können. Bei der Anlieferung ist die von der Friedhofsverwaltung ausgestellte Grabmalgenehmigung mitzuführen.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Satzung erfüllt werden.

§ 18 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Stehende Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und eine Mindeststärke von 12 cm haben. Sie sind mit dem Fundament fest zu verdübeln. Die Fundamente dürfen nicht in angrenzende Wegbereiche hineinragen. Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen errichtet werden. Beim Versetzen der Grabmale ist auf die von der Stadt vorgegebene Flucht zu achten. Nicht in der Flucht versetzte Grabmale sind durch den Verursacher neu zu versetzen.

§ 19 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Stadt die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Stadt bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts. Sofern die nach Satz 1 verpflichtete Person, aufgrund fortgeschrittenen Alters, des Gesundheitszustandes oder aufgrund zu großer Entfernung an der dauerhaften Grabpflege gehindert ist, kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Erdgräber bereits nach einer Mindestbestandszeit von zwanzig Jahren abgeräumt werden können. § 20 gilt entsprechend. Bis zum Ablauf der fünfundzwanzigjährigen Ruhezeit muss seitens der Stadt die Grabstätte nachgewiesen werden und darf nicht neu belegt werden. Die Grabstätte wird daher von der Stadt eingesät und gepflegt. Für die Herstellungskosten der Rasenfläche und deren Pflege hat der Antragsteller im Voraus, bis zum Ablauf der eigentlichen Ruhezeit, aufzukommen.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Stadt. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Stadt zu verändern.

(7) Die gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebäude aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Stadt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Stadt den Grabschmuck entfernen.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

§ 23 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen von Verstorbenen innerhalb der festgesetzten Zeiten Abschied nehmen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Stadt obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,

2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2

a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals befolgt.

b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt

c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,

d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt betritt,

e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,

g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,

h) Druckschriften verteilt,

i) lärmt, spielt, isst, trinkt oder lagert,

3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Abs. 1),

4. als Verfügungs-oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, verändert (§ 17 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Abs. 1),

5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Abs. 1),

6. Särge oder Urnen aus Materialien verwendet, die während der Ruhezeit nicht verrotten (§ 6 Abs. 2 sowie § 13 Abs. 5 und 6)

IX. Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung;
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Bestattung.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29 Verwaltungs-und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren Verwaltungsgebührenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

§ 30 Gebührenerstattung

Bei vorzeitiger Rückgabe von Wahlgräbern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird die entrichtete Gebühr für die vollen Jahre der nicht in Anspruch genommenen Nutzungszeit auf Antrag zu 80 v.H. erstattet. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet. Eine Gebührenerstattung erfolgt nicht bei der Rückgabe von Wahlgräbern, in denen Aschenurnen beigesetzt sind, deren Ruhezeit aufgrund Satzungsänderung auf 15 Jahre verkürzt wurde.

X. Übergangs-und Schlussvorschriften

§ 31 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über die die Stadt vor dem 01.08.2004 bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Gräbern und deren Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 32 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2004 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofssatzung vom 08. Oktober 1992 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung) vom 11. Dezember 1975 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Anlage gem. § 29 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Stadt Rheinfelden (Baden) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 27.01.2017

-Gebührenverzeichnis-

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr in €
1	Verwaltungsgebühren	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals	25,00 €
1.2	Zulassung Gewerbetreibender (5 Jahre)	50,00 €
1.2.1	Zulassung Gewerbetreibender (1 Jahr)	10,00 €
1.3	Genehmigung zur Ausgrabung oder Umbettung von Verstorbenen, Gebeinen und Urnen	30,00 €
2	Bestattungsgebühren	
2.1	Beisetzung Verstorbener über 10 Jahren	757,00 €
2.2	Beisetzung Verstorbener bis 10 Jahren	270,00 €
2.3	Erstmalige Beisetzung von Verstorbenen im Erdwahltiefgrab	870,00 €
2.3.1	Beisetzung Verstorbener im Erdwahltiefgrab (zweite Beisetzung)	757,00 €
2.4	Beisetzung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen	225,00 €
2.5	Beisetzung von Aschenurnen	311,00 €
2.6	Erstmalige Beisetzung von Aschenurnen im Urnenwahlgrabfeld auf der Waldlichtung	367,00 €
2.6.1	Beisetzung von Aschenurnen im Urnenwahlgrabfeld auf der Waldlichtung (zweite Beisetzung)	311,00 €
2.7	Ausgrabung und Umbettung von Verstorbenen und Gebeinen je Arbeiter und angefangene Stunde inkl. Maschineneinsatz	315,00 €
2.7.1	Zuschlag zu Ziffer 2.7 in besonders erschwerten Fällen	100 %
2.8	Ausgrabung von Aschenurnen	40,00 €
2.9	Umbettung von Aschenurnen	80,00 €
2.10	zusätzlicher Sargträger	46,00 €
2.11	Für die nicht unter den Ziffern 2.1 bis 2.10 aufgeführten aber erbrachten Bestattungsleistungen wird Kostenersatz in tatsächlich angefallener Höhe erhoben.	
3	Grabnutzungsgebühren	
3.1	Reihengrab	806,50 €
3.1.1	Reihengrab als Kindergrab (Sarglänge bis 140 cm)	190,00 €
3.1.2	Frühchenfeld zur Beisetzung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen	60,00 €
3.2	Wahlgrab als Einzeltiefwahlgrab mit zwei Erdbestattungsmöglichkeiten	1.210,00 €
3.3	Wahlgrab als Doppelwahlgrab	1.792,00 €
3.4	Wahlgrab als Doppeltiefwahlgrab mit vier Erdbestattungsmöglichkeiten	2.600,00 €
3.5	Wahlgrab als Dreifachwahlgrab	2.780,00 €
3.6	Urnenreihengrab	279,00 €

3.7	Urnenreihengrab im Rasenfeld	257,00 €
3.8	Urnenreihengrab im anonymen Gemeinschaftsfeld	262,00 €
3.9	Urnenwahlgrab zur Beisetzung von bis zu vier Aschenurnen	1.090,00 €
3.10	Urnenwahlgrab im Rasenfeld oder auf der Waldlichtung zur Beisetzung von bis zu zwei Aschenurnen	505,00 €
4	Sonstige Leistungen	
4.1	Benutzung der Aussegnungs- und Abdankungshallen	200,00 €
4.2	Benutzung der Kühlzellen zur Aufbewahrung Verstorbener - pro Tag	30,00 €
4.3	Nutzung des Sezierraumes einschl. Reinigung und Desinfektion - pro Verstorbener	110,00 €
4.4	Rasenpflege bei vorzeitiger Rückgabe von Erdgräbern vor Ablauf der Ruhezeit	
4.4.1	für Einzelgräber im ersten Jahr	20,00 €
4.4.1.1	für Einzelgräber jedes weitere Jahr	15,00 €
4.4.2	für Doppelgräber im ersten Jahr	50,00 €
4.4.2.1	für Doppelgräber jedes weitere Jahr	37,50 €
4.5	seitliche Abgrenzung der Gräber mittels Granitplatten gem. § 16 Abs. 9, je Laufmeter	75,00 €
4.6	Für nicht unter dem Bereich sonstige Leistungen aufgeführte aber erbrachte Leistungen wird Kostenersatz in tatsächlich angefallener Höhe erhoben.	